



Sperrfrist: 24. November 2020, 6 Uhr

Medienmitteilung

Bern, 23. November 2020

Vernachlässigtes Kindeswohl – Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren

Fachbericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)

Migrierte und geflüchtete Kinder und Jugendliche brauchen besonderen Schutz. Die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet die Staaten dazu, das Kindeswohl in allen Entscheiden vorrangig zu berücksichtigen. Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) stellt in ihrem neuen Fachbericht fest, dass in der Schweiz die Rechte von geflüchteten und migrierten Minderjährigen immer wieder verletzt werden. Anhand von juristisch aufgearbeiteten Fällen zeigt die SBAA auf, dass die Behörden das Kindeswohl in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren nicht systematisch berücksichtigen. Die Praxis der Schweizer Behörden ist im Gegensatz zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) restriktiver.

Recht auf Familienleben stärker schützen

Zum Beispiel wird das Recht auf Familienleben ungenügend geschützt: *Eine Mutter musste auf der Flucht in die Schweiz ihren damals 11-jährigen Sohn im Sudan zurücklassen. Dieser lebt dort nach über sechs Jahren noch immer allein, obdachlos und ohne geregelten Aufenthaltsstatus. Die Schweizer Behörden lehnen die Gesuche um ein humanitäres Visum und um Familiennachzug ab (Fallnr. 374).* Dabei müssten sie von allen ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, damit Minderjährige aus dem Ausland einfacher zu ihren Eltern einreisen können.

Die Möglichkeit, dass Kinder ihre ausländischen Eltern in die Schweiz nachziehen (sog. umgekehrter Familiennachzug), existiert in der Schweiz im Gegensatz zu zahlreichen europäischen Staaten nicht. Der umgekehrte Familiennachzug ist gemäss Bundesgericht nur für Schweizer Kinder möglich, doch die Praxis ist äusserst restriktiv, wie der Fachbericht zeigt. Das Schweizer Recht muss dringend angepasst werden.

Entwurzelung als Folge einer Wegweisung

Werden ausländische Eltern mit ihren Kindern aus der Schweiz weggewiesen, enturzelt dies die Kinder oft. *Ein 11- und 16-jähriges Geschwisterpaar ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und wird mit seinen Eltern nach Indien weggewiesen. Die Kinder müssen nun ihre Berufslehre bzw. Schule abbrechen und in ein Land ziehen, das sie kaum kennen (Fallnr. 375).* Nationalrätin Samira Marti fordert deshalb: «Kinder und Jugendliche, welche die Mehrheit ihrer Lebensjahre hier verbracht haben, dürfen nicht unverschuldet aus der Schweiz weggewiesen werden. Sie brauchen einen speziellen Schutz vor Ausweisung.»

Im Asylverfahren prüfen die Behörden die Situation im Heimatland der betroffenen Kinder und Jugendlichen teilweise ungenügend, obwohl diese gegen die Wegweisung sprechen kann. Nach Ansicht der SBAA muss die Prüfung *in jedem Fall* sorgfältig und vollständig erfolgen. Als problematisch erachtet die SBAA insbesondere die Auffassung, dass bei der Wegweisung eines Elternteils die Beziehung zum Kind etwa via Skype aufrechterhalten werden könne.

Kinder und Jugendliche sollen überdies nicht mit ihren Eltern in der Nothilfe leben müssen. Die Behörden sind aufgefordert, im Interesse der Minderjährigen dafür zu sorgen, dass diese nicht den (illegalen) Aufenthaltsstatus ihrer Eltern übernehmen müssen.

Gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen

Weitere Fälle, welche die SBAA in ihrem Fachbericht aufgearbeitet hat, zeigen den grossen Handlungsbedarf. Die SBAA fordert, dass alle Kinder und Jugendlichen die gleiche Chance haben sollen, sich in einem würdigen und unterstützenden Umfeld zu entwickeln und zu entfalten. Jedes Kind hat ein Recht darauf.

Für Rückfragen und weitere Informationen:

Noémi Weber, Geschäftsleiterin der SBAA: 031 381 45 40 / 076 467 05 03

Weitere Fachberichte und dokumentierte Fälle finden Sie unter: www.beobachtungsstelle.ch